



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 50

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/69/453)]

69/88. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 68/78 vom 11. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013¹,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks vom 17. Juni 2014 an den Generalkommissar²,

tief besorgt über die äußerst kritische Finanzlage des Hilfswerks, die zum Teil auf seine strukturelle Unterfinanzierung zurückzuführen ist, sowie über den Anstieg seiner Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen, der Konflikte und der zunehmenden Instabilität in der Region sowie deren erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands-, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme in allen Einsatzgebieten,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴,

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/69/13).*

² Ebd., S. 6-8.

³ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.



erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, nämlich in der Arabischen Republik Syrien, Jordanien, Libanon und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

in ernster Sorge über die äußerst schwierigen sozioökonomischen Bedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen, infolge der wiederholten Militäroperationen, der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen, des Baus von Siedlungen und der Mauer sowie der gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, wodurch sich die Arbeitslosen- und Armutsquote unter den Flüchtlingen erhöht hat, mit potenziell dauerhaften und langfristig negativen Folgen, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang dorthin, insbesondere dem jüngsten, von den Vereinten Nationen vermittelten Dreiparteien-Übereinkommen,

unter Missbilligung des Konflikts im Gazastreifen und seiner Umgebung im Juli und August 2014 und der dabei zu beklagenden zivilen Opfer, einschließlich der Tötung und Verletzung Tausender palästinensischer Zivilpersonen, darunter Kinder, Frauen und ältere Menschen, sowie der ausgedehnten Zerstörungen oder Schäden an Tausenden Wohnhäusern und ziviler Infrastruktur, darunter Schulen, Krankenhäuser, Wasser- und Sanitärversorgungs- und Stromnetze, wirtschaftliche, industrielle und landwirtschaftliche Sachwerte, öffentliche Institutionen, religiöse Stätten und Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, und der Binnenvertreibung Hunderttausender Zivilpersonen sowie jedes diesbezüglichen Verstoßes gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsnormen,

sowie unter Mißbilligung der Angriffe auf Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich Schulen des Hilfswerks, in denen vertriebene Zivilpersonen beherbergt wurden, und aller anderen Verstöße gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen während des Konflikts im Gazastreifen im Juli und August 2014,

ernsthafte besorgt über die anhaltenden negativen Auswirkungen der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009 sowie im November 2012 auf die humanitäre und sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen,

in Würdigung der außerordentlichen Anstrengungen, die das Hilfswerk unternommen hat, um während der Militäroperationen im Juli und August 2014 Unterkünfte für über 290.000 palästinensische Zivilpersonen, die meisten davon Palästinaflüchtlinge, sowie Nothilfe, medizinische Hilfe, Nahrungsmittelhilfe, Schutz und sonstige humanitäre Hilfe bereitzustellen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolution ES-10/18 vom 16. Januar 2009 und die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns über die anhaltenden Einschränkungen, die die Anstrengungen des Hilfswerks zur Instandsetzung und zum Wiederaufbau Tausender beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte behindern, mit der Aufforderung an Israel, zu gewährleisten, dass wesentliche Baumaterialien ungehindert in den Gazastreifen eingeführt werden können, und die belastenden Importkosten für Versorgungsgüter des Hilfswerks zu verringern, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwick-

⁵ Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

lungen der Lage im Hinblick auf den Zugang dorthin, einschließlich des jüngsten, von den Vereinten Nationen vermittelten Dreiparteien-Übereinkommens in dieser Hinsicht,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den gravierenden Mangel an Klassenräumen im Gazastreifen, der durch die Zerstörung von Schulen im Verlauf der israelischen Militäroperationen im Juli und August 2014 sowie durch die anhaltende Verwendung von Schulen des Hilfswerks als Unterkünfte für Vertriebene noch verschärft wurde, und die sich daraus ergebende Beeinträchtigung des Rechts von Flüchtlingskindern auf Bildung,

betonend, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau im Gazastreifen voranzutreiben, namentlich indem die rechtzeitige Förderung von Bauprojekten sichergestellt und die rasche Einfuhr der erforderlichen Baumaterialien für die von dem Hilfswerk verwalteten Projekte fortgesetzt wird, und dass weitere dringende, von den Vereinten Nationen geleitete Maßnahmen des zivilen Wiederaufbaus beschleunigt durchgeführt werden müssen,

unter Begrüßung der Beiträge zu den Nothilfeappellen des Hilfswerks für den Gazastreifen im Anschluss an die Militäroperationen im Juli und August 2014 und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die internationale Gemeinschaft zur fortgesetzten Unterstützung, im Einklang mit dem strategischen Maßnahmenplan des Hilfswerks,

sowie unter Begrüßung der Einberufung der Internationalen Konferenz von Kairo über Palästina: Der Wiederaufbau Gazas am 12. Oktober 2014 und nachdrücklich zur raschen und vollständigen Auszahlung der zugesagten Mittel auffordernd, mit dem Ziel, die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Wiederaufbauprozess zu beschleunigen,

betonend, dass die Lage im Gazastreifen unhaltbar ist und dass eine dauerhafte Waffenruhevereinbarung zu einer wesentlichen Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im Gazastreifen, einschließlich durch die anhaltende und regelmäßige Öffnung von Übergangsstellen, führen und die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung auf beiden Seiten gewährleisten muss,

bekräftigend, dass es notwendig ist, die palästinensische Regierung des nationalen Konsenses bei der Übernahme der vollen Regierungsverantwortung sowohl im Westjordanland als auch im Gazastreifen in allen Bereichen sowie durch ihre Präsenz an den Übergangsstellen Gazas zu unterstützen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die beim Wiederaufbau des Flüchtlingslagers Nahr el-Bared erzielt wurden, in Würdigung der anhaltenden Anstrengungen, die von der Regierung Libanons, den Gebern, dem Hilfswerk und den sonstigen beteiligten Parteien zur Unterstützung der betroffenen und vertriebenen Flüchtlinge unternommen wurden, und unterstreichend, dass zusätzliche Finanzmittel benötigt werden, um den Wiederaufbau des Lagers abzuschließen und die Vertreibung seiner 27.000 Bewohner unverzüglich zu beenden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die kritische Lage der Palästinaflüchtlinge in der Arabischen Republik Syrien und über die Auswirkungen der Krise auf die Fähigkeit des Hilfswerks, seine Dienste zu erbringen, und zutiefst bedauernd, dass während der Krise seit 2012 Flüchtlinge ums Leben kamen und 14 Mitarbeiter des Hilfswerks getötet wurden,

unter Betonung der Notwendigkeit, den Palästinaflüchtlingen in der Arabischen Republik Syrien sowie denjenigen, die in Nachbarländer geflohen sind, verstärkte Hilfe zu gewähren, und betonend, dass offene Grenzen für Palästinaflüchtlinge, die vor der Krise in der Arabischen Republik Syrien fliehen, gewährleistet sein müssen, im Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Nichtzurückweisung nach dem Völker-

recht, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. Oktober 2013⁶,

im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die das Hilfswerk dabei leistet, dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren, und unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Schutzes aller Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte,

beklagend, dass während des im Bericht des Generalkommissars erfassten Zeitraums die Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks gefährdet wurde und Schäden und Zerstörungen an den Einrichtungen und dem Eigentum des Hilfswerks angerichtet wurden, und betonend, dass die Neutralität der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen der Vereinten Nationen jederzeit gewahrt und ihre Unverletzlichkeit stets gesichert werden muss,

sowie beklagend, dass gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen verstoßen wurde, dass die Immunität des Vermögens und der Guthaben der Organisation gegenüber jeder Form des Eingriffs nicht gewahrt wurde und dass die Mitarbeiter, die Räumlichkeiten und das Eigentum der Vereinten Nationen nicht geschützt wurden,

beklagend, dass in dem besetzten palästinensischen Gebiet seit September 2000 mehrere Mitarbeiter des Hilfswerks von den israelischen Besatzungstruppen getötet und verletzt wurden, darunter die 11 Mitarbeiter des Hilfswerks, die während der Militäroperationen im Gazastreifen im Juli und August 2014 getötet wurden,

sowie beklagend, dass während der Militäroperationen im Juli und August 2014 Flüchtlingskinder und Frauen, die in den Schulen des Hilfswerks Zuflucht suchten, von den israelischen Besatzungstruppen getötet und verwundet wurden,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks sowie die Verletzung, Drangsalierung und Einschüchterung seines Personals, die die Tätigkeit des Hilfswerks untergraben und behindern, namentlich seine Fähigkeit, unverzichtbare Grund- und Nothilfedienste zu erbringen,

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist⁷,

1. *bekräftigt*, dass die wirksame Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

2. *dankt* dem Generalkommissar des Hilfswerks sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der schwierigen Bedingungen, der Instabilität und der Krisen im vergangenen Jahr;

3. *spricht* dem Hilfswerk *ihre besondere Anerkennung* für die unverzichtbare Rolle *aus*, die es in den mehr als 60 Jahren seines Bestehens bei der Bereitstellung grundlegender Dienste für das Wohlergehen, die menschliche Entwicklung und den Schutz der Palästinaflüchtlinge und der Linderung ihrer Not übernommen hat;

4. *lobt außerdem* die außerordentlichen Anstrengungen, die das Hilfswerk in Zusammenarbeit mit anderen am Ort tätigen Einrichtungen der Vereinten Nationen unter-

⁶ S/PRST/2013/15.

⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/49/13), Anhang I.*

nommen hat, um den Flüchtlingen und betroffenen Zivilpersonen während der Militäroperationen im Gazastreifen im Juli und August 2014 humanitäre Nothilfe, einschließlich Unterkünften, Nahrungsmittelhilfe und medizinischer Hilfe, bereitzustellen;

5. *dankt* den Gastregierungen für die wichtige Unterstützung und Zusammenarbeit, die sie dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

6. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁸ und von den Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

8. *lobt* das Hilfswerk für seine sechsjährige mittelfristige Strategie, die im Januar 2010 begann, und den Generalkommissar für seine anhaltenden Anstrengungen zur Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, die sich im Programmhauhaltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2014-2015⁹ niederschlagen, und begrüßt die bei der Erstellung der mittelfristigen Strategie für den Zeitraum 2016-2021 erzielten Fortschritte;

9. *lobt* das Hilfswerk *außerdem* dafür, dass es seine Reformmaßnahmen trotz schwieriger Einsatzbedingungen fortgeführt hat, und fordert es nachdrücklich auf, weiter möglichst effiziente Verfahren anzuwenden, um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und die Ressourcen bestmöglich einzusetzen;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Managementkapazität des Hilfswerks¹⁰ und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen sorgfältig zu prüfen, darunter die weitere Bereitstellung finanzieller Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

11. *unterstützt* die Bemühungen des Generalkommissars, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Krisen in den Einsatzgebieten des Hilfswerks zu Binnenvertriebenen geworden sind und dringend fortlaufende Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahmen im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

12. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, den betroffenen Palästinaflüchtlingen in der Arabischen Republik Syrien sowie denjenigen, die in Nachbarländer geflohen sind, im Einklang mit seinem Mandat verstärkte Hilfe zu gewähren, wie in den regionalen Krisenplänen zur Situation in Syrien im Einzelnen dargelegt, und fordert die Geber auf, in dieser Hinsicht dringend dafür zu sorgen, dass das Hilfswerk anhaltende Unterstützung erhält;

13. *begrüßt* die Fortschritte, die das Hilfswerk beim Wiederaufbau des Flüchtlingslagers Nahr el-Bared im nördlichen Libanon bisher erzielt hat, und fordert, den Wiederaufbau zügig abzuschließen, den infolge der Zerstörung des Lagers im Jahr 2007 Vertriebenen fortlaufende Hilfe zu gewähren und ihr anhaltendes Leid zu lindern, indem die

⁸ A/69/391.

⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 13A (A/68/13/Add.1).*

¹⁰ A/65/705.

notwendige Unterstützung und finanzielle Hilfe bis zum Abschluss des Wiederaufbaus des Lagers bereitgestellt wird;

14. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weitere Fortschritte im Hinblick darauf zu erzielen, bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen und Rechten von Kindern, Frauen und Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, insbesondere auch durch die Bereitstellung der notwendigen psychosozialen und humanitären Unterstützung, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹¹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹² und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹³;

15. *lobt* in dieser Hinsicht die Initiativen des Hilfswerks, in deren Rahmen während des Sommers, auch im Gazastreifen, Freizeit-, Kultur- und Bildungsaktivitäten für Kinder angeboten werden, und fordert in Anerkennung ihres positiven Beitrags die uneingeschränkte Unterstützung solcher Initiativen;

16. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵ in vollem Umfang einzuhalten;

17. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, jederzeit an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³ zu halten;

18. *fordert* eine umfassende und transparente Untersuchung aller die Einrichtungen des Hilfswerks betreffenden Vorfälle während des Konflikts im Gazastreifen im Juli und August 2014, mit dem Ziel, die Rechenschaftspflicht für alle Verstöße gegen das Völkerrecht zu gewährleisten;

19. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die ihm durch die von Israel auferlegten Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

20. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung von Steuern, zusätzlichen Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

21. *fordert* Israel *erneut auf*, die Einschränkungen, die die Einfuhr der notwendigen Baumaterialien und Versorgungsgüter für den Wiederaufbau und die Instandsetzung Tausender beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte und für die Durchführung ausgesetzter und dringend benötigter ziviler Infrastrukturprojekte in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen behindern oder verzögern, vollständig aufzuheben;

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹² Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹³ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

22. *ersucht* den Generalkommissar, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem positiven Beitrag der Mikrofinanzierungs- und Beschäftigungsprogramme des Hilfswerks und fordert das Hilfswerk auf, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

24. *wiederholt ihre Appelle* an alle Staaten, die Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks weiterhin und verstärkt Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und ersucht das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

25. *fordert* das Hilfswerk und die Gebergemeinschaft *nachdrücklich auf*, ernsthafte Folgeanstrengungen zu unternehmen, um die Ziele zu erreichen, die in den Schlussfolgerungen festgelegt wurden, die von der am 26. September 2013 am Rande der Generaldebatte der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung abgehaltenen Sondertagung einer Gruppe von Unterstützern des Hilfswerks gebilligt wurden;

26. *fordert* alle Staaten, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die wertvolle und notwendige Arbeit des Hilfswerks auf dem Gebiet der Hilfe für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten zu unterstützen, indem sie ihre Beiträge für das Hilfswerk leisten oder erhöhen, um so die gravierenden finanziellen Schwierigkeiten und die Unterfinanzierung in Bezug auf den ordentlichen Haushalt des Hilfswerks anzugehen, in Anbetracht dessen, dass der Finanzbedarf aufgrund der Konflikte und der Instabilität in der letzten Zeit und der sich verschlechternden humanitären Lage vor Ort noch gestiegen ist;

27. *fordert* in dieser Hinsicht die volle und rasche Finanzierung der Notstands-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogramme des Hilfswerks, wie in seinen Nothilfepapieren und Maßnahmenplänen vorgesehen, durch die Geber.

64. Plenarsitzung
5. Dezember 2014